

IV. ZR. 20/55

70
-5.5 076

Verkündet am 16. April 1955
Jodas, Just. Angest., als
Ur-kundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Handlungsreisenden Robert D. [REDACTED], M. [REDACTED],
U. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landes-
amt für die Wiedergutmachung, Stuttgart-S, Neue Wein-
steige 21,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille,
Karlsruhe, -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. April 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Johannsen, Dr. Kregel und Dr. [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das den Parteien am 5. und
6. Oktober 1954 an Verkündungs Statt zugestell-
te Urteil des Wiedergutmachungssenats des Ober-
landesgerichts in Stuttgart wird zurückgewie-
sen. Die aussergerichtlichen Kosten der Revision
hat der Kläger zu tragen. Die Entscheidung ist
gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Haunling

Tatbestand:

Der Kläger hat gegen das an Verkündungs Statt dem beklagten Land am 8. und ihm am 9. Januar 1954 zugestellte Urteil der 2. Entschädigungskammer des Landgerichts in Stuttgart, das dem Kläger in vollständiger Form am 11. Februar 1954 zugestellt worden ist, am 8. April 1954 Berufung eingelegt. Nachdem das beklagte Land in seinem am 5. April 1954 beim Landgericht eingegangenen Schriftsatz auf Rechtsmittel verzichtet hatte, hat der Kläger durch einen am 27. April 1954 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 14. April 1954 seine Berufung zurückgenommen und auf "Berufungsbefugnis" verzichtet. Am 11. Mai 1954 hat er wiederum Berufung eingelegt und ausgeführt, das beklagte Land habe ihn durch eine widerrechtliche Drohung und durch sittenwidrige Ausnutzung seiner Notlage genötigt, die Berufung zurückzunehmen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Der Kläger hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt und beantragt,

, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die frist- und formgerecht eingelegte Revision ist nach § 98 BEG in Verbindung mit § 547 Abs 1 Nr 1 ZPO an sich zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

1. Der Kläger hat die von ihm am 8. April 1954 eingelegte Berufung zurückgenommen. Die Zurücknahme der Berufung ist eine Prozesshandlung. Sie kann als solche nicht

nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, der der erkennende Senat sich in dem in BGHZ 12, 284 veröffentlichten Beschluss angeschlossen hat, kann die Rücknahme des Rechtsmittels nur widerrufen werden, wenn sie durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden war, so dass das Urteil, durch welches die Berufung als unzulässig verworfen wurde, nach § 580 Nr. 4 ZPO mit der Wiederaufnahmeklage beseitigt werden könnte. Dass das beklagte Land den Kläger durch eine strafbare Handlung zur Zurücknahme des von ihm eingelegten Rechtsmittels bestimmt hat, hat der Kläger selbst nicht behauptet. Abgesehen davon würde er seine Rücknahme der Berufung aber auch deswegen nicht widerrufen können, weil die Voraussetzungen des § 581 Abs 1 ZPO nicht erfüllt sind. Wie der erkennende Senat in dem eben erwähnten Beschluss entschieden hat, müssen auch die in § 581 Abs 1 ZPO aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sein, um die Rücknahme eines Rechtsmittels widerrufen zu können. Der Widerruf kann daher nicht geltend gemacht werden, solange wegen der behaupteten strafbaren Handlung ein Strafverfahren zwar möglich, aber noch nicht durchgeführt ist.

2. Die von dem Kläger erneut eingelegte Berufung ist unzulässig; denn ihr steht hier die Rechtskraft des Urteils entgegen.

Grundsätzlich kann zwar das Rechtsmittel, nachdem es zurückgenommen ist, erneut eingelegt werden. Dabei kann, falls der Prozessgegner sich auf einen von dem Rechtsmittelkläger vorher erklärten Rechtsmittelverzicht beruft, unter Umständen diese Einrede durch eine Gegeneinrede entkräftet werden. Diese Gegeneinrede kann darauf gegründet werden, dass der Prozessgegner den Rechtsmittelverzicht arglistig durch ein gegen Treu und Glauben ver-



stossendes Verhalten herbeigeführt hat. Die Möglichkeit, erneut Berufung einzulegen und die Berufung des Gegners auf den früher erklärten Rechtsmittelverzicht auszuräumen, besteht aber nur so lange, als das angefochtene Urteil noch nicht rechtskräftig geworden ist. In dem hier zu entscheidenden Fall war das Urteil des Landgerichts, als der Kläger seine zweite Berufung einlegte, bereits rechtskräftig.

Das Urteil des Landgerichts ist dadurch rechtskräftig geworden, dass einerseits das beklagte Land auf Rechtsmittel verzichtet hatte und dass andererseits der Kläger, nachdem er die von ihm eingelegte erste Berufung zurückgenommen hatte, gleichfalls auf Rechtsmittel verzichtete. Für den Eintritt der Rechtskraft ist es unerheblich, ob der Rechtsmittelverzicht dem Gericht gegenüber oder dem Gegner gegenüber erklärt worden ist. In allen Fällen tritt die Rechtskraft des Urteils in dem Augenblick ein, wo die letzte der beiden Erklärungen wirksam geworden ist. Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, können die Parteien dagegen kein zulässiges Rechtsmittel mehr einlegen, denn die Rechtskraft ist der Verfügung der Parteien entzogen (Beschl. v. 15. 6. 1954 - IV ZB 30/54 - = LM Nr. 5 zu § 514 ZPO).

Da somit die Berufung des Klägers mit Recht als unzulässig verworfen ist, musste auch seine Revision mit der Kostenfolge aus § 87 BEG zurückgewiesen werden.

Schmidt

Ascher

Johannsen

Kregel

von Werner